Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten (Ärzte der Allgemeinmedizin/Internisten) in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 27.03.2019

Präambel

Um die hausärztliche Versorgung im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück langfristig zu sichern, beschließt der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 26.03.2019 diese Richtlinie. Gefördert wird die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Rheda-Wiedenbrück (= Fördergebiet), die eine hausärztliche Praxis übernehmen oder neu eröffnen oder in einer bestehenden Praxis eine zusätzliche Zulassung im Vollzeitäquivalent von der KV erhalten und in der Bestandspraxis oder einer Zweigstelle arbeiten.

Mit der finanziellen Unterstützung soll ein Anreiz für junge Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner zur Aufnahme der Tätigkeit als Hausarzt in Rheda-Wiedenbrück durch Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis oder Erweiterung einer Bestandspraxis ggf. durch Einrichtung einer Zweigpraxis gegeben werden.

§ 1
Zweck der Zuwendung

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Rheda-Wiedenbrück bzw. die Aufhebung der bestehenden Unterversorgung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rheda-Wiedenbrück als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück niederlassen wollen oder niedergelassen haben.

(2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine bestehende Hausarztpraxis inklusive des kassenärztlichen Sitzes von einem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Arzt in Rheda-Wiedenbrück nach Inkrafttreten der Richtlinie übernehmen oder übernommen haben.

(3) Antragsberechtigt sind ferner Ärztinnen und Ärzte, die in einer bestehenden Hausarztpraxis einen zusätzlichen Sitz in der bestehenden Praxis oder einer Zweigstelle nach dem Inkrafttreten der Richtlinie aufnehmen oder aufgenommen haben.

(4) Die Antragsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, dass eine oder mehrere Zulassungen mindestens im Umfang eines zusätzlichen Vollzeitäquivalents angeboten werden.

Erfüllen mehrere Ärzte nur gemeinsam diese Voraussetzung, sind sie auch nur gemeinschaftlich antragsberechtigt.

(5) Die Förderung kann pro Praxis nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob mehr als ein Vollzeitäquivalent zusätzlich entsteht.

(6) Die Förderung von Fachärzten, Zahnärzten, Ärzten in Teilzeitanstellungsverhältnis, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

(7) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

§ 3
Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

(2) Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin muss

a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin/einen Arzt im Vollzeitversorgungsauftrag zu beschäftigen.
c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

(3) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück grundsätzlich nicht angerechnet.

(5) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

(6) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Rheda-Wiedenbrück unverzüglich mitzuteilen.

§4
Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück gewährt eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von max. 35.000,-€.

(2) Förderungsfähig sind Investitionskosten, wie z.B. -Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung. Der einmalige Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch "Förderung" oder "Zuwendung" genannt) unterliegt einem Fördersatz von 50%.

(3) Die Zuwendungen sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.

(4) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:

a. 2/3 der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Vereinbarung an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen, frühestens jedoch 6 Monate vor der Praxiseröffnung.

b. der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.

Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

§5
Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch den Verwaltungsvorstand.

(4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem Antragsteller.

(5) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung

von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliehe Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß§ 6 dieser Richtlinie abhängig machen.

§6
Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

(2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. ln besonderen Härtefällen kann auf Antrag auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§7
Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft und ist zunächst für die Antragstellung bis zum 31.12.2020 befristet. *

Rheda-Wiedenbrück, den 27.03.2019

Der Bürgermeister

***Anmerkung:**
Der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 08.09.2020 entschieden,
dass die vorgenannte Richtlinie über den 31.12.2020 hinaus weiter aufrecht zu erhalten ist
und somit Anwendung findet.
****Anmerkung:**
Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, Fachärzte nicht von der Förderung auszuschließen.